

GOZ-Ziffer 2040 – Kofferdam

Berechnung auch mehrfach möglich

Ziffer 2040 GOZ - Anlegen von Spanngummi, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich

Die Leistung beschreibt die absolute Trockenlegung des Behandlungsgebietes mittels Spanngummi (Kofferdam). Ausschlaggebend für die Anzahl der Berechnungsfähigkeit ist der Bereich der Ausdehnung des Kofferdams. Die einschränkende Bestimmung in der Leistungsbeschreibung „je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich“ stellt klar, dass es nicht darauf ankommt, welcher Zahn/Zähne in einer Kieferhälfte behandelt werden, sondern einzig darauf, in welchem Bereich das Spanngummi gelegt wird, da seine Ausdehnung zwingend über den Behandlungsbereich hinausgeht. Werden z. B. die Zähne 11 und 21 (ein Frontzahnbereich) behandelt, das Spanngummi aber von 14 bis 24 (= zwei Kieferhälften) angelegt, kann die GOZ-Nr. 2040 zweimal berechnet werden.

Die Materialkosten sind neben der 2040 GOZ nicht gesondert berechenbar.

Die Leistung ist je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich ggf. auch mehrmals pro Sitzung berechenbar, wenn die Behandlungsumstände dies erfordern.

Muss der Kofferdam während einer Behandlung (z. B.

wegen einer Röntgenaufnahme im Rahmen einer endodontischen Behandlung) abgenommen und wieder neu angelegt werden, kann die GOZ-Nr. 2040 auch erneut berechnet werden. Ein entsprechender Hinweis auf der Rechnung ist empfehlenswert.

Das Anlegen diverser Weiterentwicklungen zum klassischen Kofferdam (z. B. Optidam®, Optradam®, Instidam®, Safe-T-Frame® etc.) wird ebenfalls nach der GOZ-Nr. 2040 berechnet.

Die Anwendung von Spanngummi ist keinesfalls auf das Präparieren oder Füllen von Zähnen beschränkt. Vielmehr kann die Nr. 2040 auch neben anderen selbstständigen Maßnahmen wie z. B. Fissurenversiegelung, temporärer speicheldichter Verschluss, adhäsive Befestigung, endodontischer Behandlung u.v.m. berechnet werden.

Das Auftragen von Gingivaprotektoren („flüssiger Kofferdam“) erfüllt nicht den Leistungsinhalt der GOZ-Nr. 2040 und ist daher analog nach § 6 Absatz 1 GOZ zu berechnen.

**Dipl.-Stom. Andreas Wegener
Birgit Laborn, GOZ-Referat**